

Ausgeschlagene Erbschaft

Allgemeines

In den Art. 190-193 SchKG sind einige Tatbestände geordnet, die ohne vorgängige Betreuung zur Konkursöffnung führen. Es handelt sich dabei um Sachverhalte, welche die Möglichkeit einer sofortigen Zwangsvollstreckung ohne Zeitverlust erfordern. Das Einleitungsverfahren wird deshalb weggelassen. Der Antrag zu einer Konkursöffnung ohne Einleitungsverfahren kann vom Schuldner selbst, von einem Gläubiger oder von einer Behörde ausgehen.

Ausgeschlagene Erbschaft

Haben alle Erben die Erbschaft ausgeschlagen oder ist die Ausschlagung zu vermuten, benachrichtigt die zuständige Behörde den Konkursrichter. Die Ausschlagung wird vermutet, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig ist (Art. 566 Abs. 2 ZGB). Erweist sich eine Erbschaft, für welche die amtliche Liquidation verlangt oder angeordnet worden ist, als überschuldet (Art. 597 ZGB), wird darüber ebenfalls der Konkurs eröffnet (Art. 193 Abs. 1 und 2 SchKG).

Die konkursamtliche Liquidation einer Erbschaft kann auch von einem Erben (Art. 593 ZGB) oder Gläubiger (Art. 594 ZGB) verlangt werden (Art. 193 Abs. 3 SchKG).

Hat ein Erbe sich vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren, oder hat er Erbschaftssachen sich angeeignet oder verheimlicht, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen (Art. 571 Abs. 2 ZGB). Sofern den Erben die Verhältnisse des Erblassers nicht ausreichend bekannt sind und eine Ausschlagung der Erbschaft nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind bis zum Entscheid über Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft keine Dispositionen über die Aktiven vorzunehmen. Insbesondere ist mit der Begleichung von Rechnungen (so auch den Todesfallkosten) zuzuwarten. Es kann nicht einerseits die Ausschlagung der Erbschaft erklärt werden, andererseits vorgängig bereits über die Aktiven des Nachlasses verfügt worden sein.

Wird die Erbschaft von sämtlichen Erben ausgeschlagen, sind diese Forderungen von den jeweiligen Gläubigern in der konkursamtlichen Liquidation der Erbschaft geltend zu machen.